

# Information der Friedhofsverwaltung der Stadt Herzogenrath

Gemäß § 12 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath in der z.Zt. gültigen Fassung (Satzung) beträgt die Ruhefrist auf den städtischen Friedhöfen für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres 30 Jahre.

## Einebnung von Reihengräbern

Die 30-jährige Ruhefrist der vom 01.01.1996 bis zum 31.12.1996 beigesetzten Personen läuft entsprechend im Jahre 2026 ab.

Diese Gräber sind gemäß § 27 Absatz 2 der Satzung einzuebnen.  
Die Einebnung erfolgt im Januar 2027.

Ich bitte die Nutzungsberechtigten, das Grabzubehör (Denkmal, Laternen, Vasen etc.) bis zum 31.12.2026 zu entfernen.

Nach dem 31.12.2026 werden die Gräber eingeebnet und das ggf. noch vorhandene Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung eingesammelt und beseitigt.

Kosten entstehen den Nutzungsberechtigten nicht.  
Entschädigungen werden nicht gezahlt.

Herzogenrath, den 22.06.2026

Stadt Herzogenrath  
Der Bürgermeister

Gemäß § 12 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath in der z.Zt. gültigen Fassung (Satzung) beträgt die Ruhefrist auf den städtischen Friedhöfen für Aschen seit dem 01.01.2003 30 Jahre.

## Einebnung von Urnenreihengräbern

Zum 01.01.2003 erfolgte eine Änderung der Ruhefristzeiten für Aschen.

Die 30-jährige Ruhefrist der vom 01.01.2006 bis 31.12.2006 beigesetzten Personen läuft entsprechend im Jahre 2036 aus.

Somit erfolgt keine Einebnung von Urnenreihengräbern im Januar 2027.

Herzogenrath, den 22.06.2026

Stadt Herzogenrath  
Der Bürgermeister

